



Berlin | 27. Oktober 2022

Masken- und Testpflicht in Werkstätten

In den vergangenen Wochen gab es viele Diskussionen zu Auslegungsfragen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Diese betrafen vor allem die Masken- und Testpflicht in Werkstätten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat nun eine Klarstellung veröffentlicht.

Das BMAS hat die Fragestellungen gemeinsam mit dem für das IfSG zuständigen Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eingehend erörtert und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX fallen nicht unter die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG aufgeführten voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen. Maßgeblich für den Infektionsschutz in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern ist vielmehr die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung. Das Bundesministerium für Gesundheit wird dies in geeigneter Form ebenfalls klarstellen (z. B. über FAQs).

In den besonderen Wohnformen gelten die Regelungen des § 28b IfSG. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht dort in den Fällen nicht, in denen der Mensch mit Behinderungen aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse auf eine Kommunikation ohne Atemschutzmaske angewiesen ist. Die Maskenpflicht besteht ebenfalls nicht für betreute Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten. In den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen können dazu beispielsweise die von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wie Küche und Wohnzimmer zählen. Bei der lebensnahen Ausgestaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in diesen Räumlichkeiten ist das Infektionsrisiko für die betreuten Personen angemessen zu berücksichtigen.“

Das bedeutet, dass durch die Auslegung Werkstätten nun nicht mehr unter § 28 b IfSG fallen. Die Pflicht, dass alle Personen, die eine Werkstatt betreten, eine FFP2-Maske tragen müssen, entfällt damit. Ebenso entfällt die allgemeine Testpflicht für Personal und Besucher*innen in Werkstätten.

Für Werkstätten ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) mit folgenden Regelungen maßgebend:

Betriebliches Hygienekonzept

Arbeitgeber, damit grundsätzlich auch Werkstätten, sollen im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung prüfen, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen,

um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus für Beschäftigte so gering wie möglich zu halten.

Die Corona-ArbSchV gilt in Werkstätten für alle Beschäftigten. Beschäftigte im Sinne der Verordnung sind neben den Fachkräften und dem Verwaltungspersonal auch die Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich.

Gemäß § 3 der Corona-ArbSchV gelten dabei insbesondere die bekannten und bewährten AHA+L-Maßnahmen: Einhaltung des Mindestabstands, Einhaltung der Handhygiene sowie der Hust- und Niesetikette, infektionsschutzgerechtes Lüften und Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten. Dabei müssen die Maßnahmen auch während der Pausenzeiten und in den Pausenbereichen umgesetzt werden.

Ergänzt werden können diese Schutzmaßnahmen um ein regelmäßiges Testangebot für alle Beschäftigten.

Soweit keine betrieblichen Belange entgegenstehen, soll den Beschäftigten wieder die Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice angeboten werden.

Die Maßnahmen sind im betrieblichen Hygienekonzept zu prüfen und umzusetzen, soweit die betrieblichen Belange dies zulassen. In diesem Zusammenhang kann der Arbeitgeber auch das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen oder mit gesundheitlichen Risikofaktoren für einen schweren Verlauf, zum Beispiel einem geschwächten Immunsystem, besonders zu berücksichtigen.

Das Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>



Bei Rückfragen zu
diesem Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte an:
Konstantin Fischer
Telefon +49 30 9 44 13 30 23
k.fischer@bagwfbm.de